Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

21.6.1818 (Nr. 170)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 170. Sonntag, den 21. Jun. 1818.

Baiern. (Königl. Edikt über die äussern Verhältnisse der Einwohner des Königsreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.) — Freie Stadt Frankfurt. — Frankreich. — Oestreich. — Spanien.

Baiern.

Baireuth, den 18. Jun. Dieser Tage sind der königl. baierische Gesandte am königl. sächsischen Hofe, Graf v. Luxemburg, und der königl. großbritannische Gesandte am königl. würtembergischen Hofe hier durchgereiset, ersterer nach München, lezterer nach Berlin.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen königl. Edikts: II. Abschnitt. Von Religions- und Kirchengesellschaften. Erstes Kapitel. (Ihre Aufnahme und Bestätigung.) §. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, anerkannt. §. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln. §. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesezlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrükliche königl. Genehmigung nicht eingeführt werden. §. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen. Zweites Kapitel. (Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.) §. 28. Die mit ausdrücklicher kön. Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen. §. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschüzt werden. §. 30. Die zur Feier eines Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. §. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats. §. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet. §. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet. §. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. §. 35. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. §. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge. §. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden. §. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre; b) der Form und Feier des Gottesdienstes; c) der geistlichen Amtsführung; d) des religiösen Volksunterrichts; e) der Kirchendisziplin; f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener; g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe; h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung. §. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht

bestimmt. §. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus. §. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. §. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserm Zwange geltend zu machen. §. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. §. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. §. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesezt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt. §. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesezmäsig besitzen, es sey für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt. §. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und so ferne es allgemeine Stiftungen betrift, ohne Zustimmung der Stände veräussert oder verwendet werden. §. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten; e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen. §. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 19. Jun. Se. kaiserl. Hoh. der Erzherzog Joseph, Palatinus von Ungarn, sind gestern von Schaumburg hier eingetroffen. — Gestern ist hier Nachstehendes im Drucke erschienen: „Der unterzeichnete Verein, in froher Erinnerung an die segenreichen Folgen des Sieges bei Belle-Alliance, dessen Jahrestag heute zum drittenmal wiederkehrt, und eingedenk des wohlthätigen Zweckes seiner Stiftung, hat beschlossen, zur Feier des 18. Jun., abermals acht verdienten Invaliden eine Unterstützung, und zwar von 50 fl. für jeden, zu verabreichen. Es würde ein belohnender Genuß für den Verein gewesen seyn, wenn die Zunahme des zu so wohlthätigem Zwecke bestimmten Fonds in dem (seit dem 18. Jun. 1817) verflossenen Jahr ansehnlich genug gewesen wäre, um noch mehreren Invaliden eine frohe Stunde zu bereiten; allein, obgleich einige Beiträge gutgesinnter Menschenfreunde dem Invalidenfond zugewachsen sind, so sieht sich doch der Verein ausser Stand, die zu vertheilende Summe für diesmal namhaft zu erhöhen, hoft aber zuversichtlich, daß, so wie die Früchte des Friedens, der uns bei Belle-Alliance mit so vielem kostbarem Blut erkauft worden, immer mehr reifen, auch der wohlthätige Sinn eine steigende Thätigkeit gewinnen, und den Verein in den Stand setzen wird, seine Wirksamkeit auszudehnen. Diese Hofnungen theilt der Verein dem vaterländischen Publikum vertrauensvoll mit, indem er zugleich diejenigen Invaliden, welche, unter dem Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstadt, bei Belle-Alliance mitgefochten, und Anspruch auf eine Unterstützung zu machen haben, auffordert, ihre Gesuche, von den nöthigen Zeugnissen der Militär- und Zivilbehörden begleitet, vor dem 31. Aug. d. J. hierher gelangen zu lassen. Frankfurt a. M., den 18. Jun. 1818. Der zur Unterstützung in der Schlacht bei Belle-Alliance invalid gewordener deutscher Krieger allhier errichtete Verein. Moritz von Bethmann, Präsident. Oberhofprediger Breidenstein, zu Homburg. Georg Brentano-Laroche. A. Kirchner, Pfarrer. D. Köster. Doktor Spieß, Pfarrer. A. Stein, Pfarrer." — Ein fränk. öffentliches Blatt schreibt folgendes vom Main vom 15. Jun.: Seit einiger Zeit hatten sich von verschiedenen Seiten mancherlei Gerüchte über die Folgen, welche der neue Kongreß der großen europäischen Monarchen in Achen nach sich ziehen könnte und dürfte, so wie über das, worüber die Mächte bei dieser Gelegenheit übereinkommen würden, in Deutschland verbreitet, und selbst die Aufmerksamkeit der Höfe rege gemacht. Alles, was zur Zerstreuung solcher Gerüchte dienlich scheint, wird daher vielen willkommen seyn. Aus guter Quelle theilen wir in dieser Beziehung folgende beruhigende Nachricht mit: Der königl. preuß. Hof hat nämlich auf diplomatische Anfrage keinen Anstand unter den obwaltenden Umständen nehmen wollen, durch eine offizielle Erklärung die Hand zur Berichtigung der zu seiner Kunde gelangten Nachrichten zu bieten, um solchergestalt einen Beweis zu geben, wie bereitwillig er sey, durch authentische Widerlegung grundloser Gerüchte die verlangte Beruhigung zu gewähren. Dem königl. preussischen bevollmächtigten Minister und Gesandten

am deutschen Bundestage, Oberhofmarschall Grafen von der Golz, wurde demnach von seinem Hofe die Instruktion zu Theil, im Namen Sr. Maj. des Königs von Preussen eine besondere und unter den jetzigen Verhältnissen allerdings wichtige Erklärung dahin abzugeben, daß kein neuer Kongreß, in der Bedeutung des Wiener, wohl aber eine Zusammenkunft verschiedener Monarchen in Achen verabredet worden sey und statt haben werde; daß dieser Zusammenkunft alle Territorialveränderungen fremd seyn würden, und deren Hauptzwek, neben der Befestigung der Bande der Freundschaft unter den Souverainen, darin lediglich bestehe, die Stelle zu bestimmen, welche Deutschland nach der Räumung Frankreichs von den alliirten Truppen nehmen müsse, um die allgemeine Ruhe und den Frieden in Europa zu sichern und aufrecht zu erhalten. Zulezt wird noch hinzugefügt, daß, da von keinem Kongreß, sondern von einer bloßen freundschaftlichen und vertraulichen Zusammenkunft der Monarchen die Rede sey, keine Zulassung diplomatischer Agenten von Seite anderer Höfe und Souveraine statt habe. Diese nämliche Erklärung ist zugleich von der königl. preussischen Gesandtschaft zu Paris in der Form eines an die dort befindlichen Gesandten anderer Höfe gerichteten Zirkulars abgegeben worden.

Frankreich.

Paris, den 17. Jun. Vorgestern machten die fremden Botschafter und Gesandten, an welche der Herzog von Wellington sich angeschlossen hatte, dem Könige und der königl. Familie ihre Aufwartung. Gestern arbeitete der König mit dem Finanzminister und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und machte dann eine Spazierfahrt nach Rainey. Der Herzog von Angouleme kam Morgens 9 Uhr von Vichy zurük hier an. Sämmtliche kön. Prinzen speisten, in Gesellschft des Herzogs von Wellington, in Großtrianon.

Briefe aus Vichy in dem heutigen Journal des Debats sagen, daß die häufigen und langen Promenaden, welche die Frau Herzogin von Angouleme täglich mache, keinen Zweifel mehr über die völlige Wiederherstellung ihrer Gesundheit übrig ließen.

Der Staatsrath Becquey, Gen. Direktor des Brücken-, Straßen- und Bergwerksbaus, ist am 16. d. von hier abgereiset, um die Arbeiten in den Häfen des Kanals zu besichtigen.

Gestern erschien vor dem hiesigen Assisengericht eine Tochter des in der Schlacht von Wagram umgekommenen Gen. Perrot. Sie befand sich bis in 19. Jahr in dem königl. Erziehungshause zu St. Denys, und kam dann zu einer Nätherin der Herzogin von Berry, wo es ihr aber nicht lang gefiel, daher sie sich um den Dienst als Haushälterin bei Hrn. Lafitte meldete. Bei ihrem Fortgehen nahm sie einen silbernen Teller mit. Dieser Entwendung wegen vor Gericht gezogen, suchte sie sich damit zu vertheidigen, daß sie schwanger gewesen sey, und in diesem Zustande dem Gelüste nach Salat, den sie auf jenem Teller erblikt habe, nicht habe widerstehen können. Ihr Sachwalter bewies durch mancherlei Anführungen aus medizinischen Schriften, daß dergleichen unwiderstehliche Gelüste im Zustande der Schwangerschaft nicht ungewöhnlich seyen, und die Angeklagte wurde freigesprochen. — Das hiesige Zuchtpolizeigericht hat gestern einen Bedienten, der leichtfertiger Weise eine Pistole losgeschossen, und dadurch den Herzog von Rochefort leicht verwundet hatte, zu 8tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Nachrichten aus Alby vom 9. d. zufolge waren daselbst die Mutter und der Bruder der Mde. Manson angekommen. Daß ihre Familie sich wieder mit ihr ausgesöhnt hat, ist, wie hinzugefügt wird, ihrem Betragen vor dem Assisengerichte zu Alby und ihrer tadellosen Aufführung, seitdem sie wieder in Freiheit ist, zuzuschreiben.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $73\frac{1}{20}$, und die Bankaktien zu 1665 Fr.

Oestreich.

Wien, den 14. Jun. Man erfährt nun, daß die weitere Reise JJ. MM. des Kaisers und der Kaiserin bis nach Cattaro wegen einer daselbst ausgebrochenen pestartigen Krankheit aufgegeben werden mußte. Die Seuche hatte daselbst einen so bedenklichen Charakter angenommen, daß eine 20tägige Kontumaz zwischen Cattaro und Ragusa angeordnet worden war. — Die neuliche Erzählung in Betreff der lezten Lebensumstände des ehemaligen k. k. Ministers, Freiherrn v. Thugut, erheischt die Berichtigung, daß selbiger stets ein äusserst niedriges Bett hatte, aus dem er beim Aufsitzen zwar auf eine daneben ausgebreitete Decke geleitet, und zur Abwechslung einige Zeit geblieben, bei dem Besuche seines Arztes aber wieder ins Bett gebracht worden war, und zehn Stunden darnach, ohne weitere Abänderung, darin verschied. Die erwähnte Erzählung würde auch der Wahrheit entgegen scheinen, da alle mit seinem Tode Bekannten bezeugen können, daß er sich bis ans Ende gegenwärtig blieb, und ohne eigentliche Krankheit, ohne Schmerz, ohne Beängstigung, bloß an körperlicher Entkräftung, verschied, wie es die von seinem Freunde, dem Fürsten von Dietrichstein, nun gegebene Nachricht bestätigt hat. Man kann überdies dem Nekrolog des Freiherrn v. Thugut, der die Hauptmomente von dem thätigen Leben dieses bedeutenden Staatsmannes bezeichnen wird, binnen kurzem in den Wiener Blättern entgegensehen. — Nach den lezten, aus der Türkei hier eingelangten Berichten soll die Pforte mit großer Thätigkeit alle Gränzfestungen und befestigten Schlösser sowohl gegen die Gränze von Oestreich als von Rußland in Vertheidigungsstand setzen lassen. — Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu $97\frac{5}{8}$ Uso in Konventionsmünze notirt; die Konventionsmünze stand zu $249\frac{1}{4}$ W. W.

Spanien.

Unterm 1. d. ist ein königl. Dekret erschienen, wodurch die Armee bedeutend reduzirt wird, und eine neue Organisation erhält. — Die am 21. Mai aus Cadix ausgelaufene und nach Südamerika bestimmte Eskadre hat, wie man nun vernimmt, versiegelte Befehle, die erst in einer gewissen Entfernung geöfnet werden dürfen. — Am 5. d. ist der ehemalige Finanzminister, Staatsrath Ibarra, zu Madrid an einem Schlagflusse gestorben.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

20. Jun.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens ¼7	27 Zoll $10\frac{2}{10}$ Linien	$15\frac{7}{10}$ Grad über 0	Südwest	57 Grad	zieml. heiter
Mittags ¼3	27 Zoll $9\frac{5}{10}$ Linien	$20\frac{5}{10}$ Grad über 0	Südwest	38 Grad	wenig heit., Spur. v. Gew.W.
Nachts ¼11	27 Zoll $10\frac{4}{10}$ Linien	$13\frac{7}{10}$ Grad über 0	Südwest	48 Grad	trüb, angenehm

Ettenheim. [Früchte-Versteigerung.] Mitwochs, den 1. Jul., Vormittags um 6 Uhr, werden bei der diesseitigen Stelle ohngefähr

150 Frtl. Weizen,
50 — Korn,
300 — Gerst,
50 — Haber und
15 — Molzer,

in abgetheilten kleinen Partien, gegen baare Zahlung versteigert, und, wenn die Steigerungsgebote sich jenen der zwei lezten Marktpreise annähern, ohne Ratifikationsvorbehalt zugeschlagen werden.

Ettenheim, den 15. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Brückner.

Rastatt. [Früchte-Versteigerung.] Mitwoch, den 1. Jul. d. J., Vormittags um 10 Uhr, werden in hiesig Großherzogl. Domainenverwaltungskanzlei öffentlich der Versteigerung ausgesezt:

ohngefähr 28 Mltr. Multer
und 46 — Haber,

und kommt der Erlös jenem der zwei vorgehenden Marktpreise nahe, so werden solche, ohne höhere Genehmigung, sogleich zugeschlagen werden.

Rastatt, den 11. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Siegl.

Wasenweiler. [Früchte-Versteigerung.] Die Domainenverwaltung Altbreisach wird am Montag, den 6. Jul., Vormittags 9 Uhr, auf dem Speicher zu Mördingen etwa 800 Sester Weizen, Recken und Gerste in Steigerung verkaufen.

Wasenweiler, den 17. Jun. 1818.

Rastatt. [Aufforderung.] Die Erben des kürzlich verstorbenen Herrn Lyceumsdirektors Joseph Anton Maier fordern hiermit, um einen reinen Vermögensstand zu erhalten, alle diejenigen auf, welche allenfalls einen Anspruch auf die Verlassenschaft zu machen haben, sich diesfalls bei der unterzeichneten Stelle binnen 14 Tagen gehörig auszuweisen, damit bei der Erbvertheilung Rücksicht darauf genommen werden kann.

Rastatt, den 18. Jun. 1818.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Schwezingen. [Schulden-Liquidation.] Gegen den Bürger Michael Gaa in Hockenheim ist der Gant erkannt; die allenfallsigen Gläubiger desselben, welche sich noch nicht gemeldet haben, oder jene, welche einen Vorzug für ihre Forderung ansprechen, haben sich den 22. Jul., früh 9 Uhr, bei Großherzogl. Amtsrevisorate in Hockenheim einzufinden, und ihre Forderungen zu liquidiren, ansonsten sie damit nicht mehr gehört werden.

Schwezingen, den 18. Jun. 8818.

Großherzogliches Amt.
Ihstein.

Neckargemünd. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an den Bürger und Hafnermeister Michael Schotter von Neckargemünd zu machen haben, werden aufgefordert, solche auf Mitwoch, den 22. Jul. laufenden Jahres, Morgens 9 Uhr, bei Großherzoglichem Amtsrevisorate dahier richtig zu stellen, und das etwa bezehrende Vorzugsrecht, unter Strafe des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse, an- und auszuführen.

Neckargemünd, den 29. Mai 1818.

Großherzogliches Amt.
Orff.

Schwezingen. [Ediktalladung.] Anton und Joseph Speichler, von Ketsch, giengen vor mehr als 50 Jahren in die Welt, und zwar ersterer, der jezt 75 Jahre alt ist, unter das Kaiserl. Oestreichische Militär, wo er vor 25 Jahren mit den Oestreichischen Truppen in Ketsch war, seit dieser Zeit aber nichts von sich hören ließ. Für dieselben und ihre 2 in Polen verheirotheten Geschwister wird ein ihnen inzwischen anerfallenes Vermögen von 883 fl. vormundschaftlich verwaltet. Sie oder ihre rechtmäßigen Erben werden daher vorgeladen, sich binnen einem Jahre bei Großherzogl. Amte zum Empfang ihres Vermögenstheiles zu melden, sonst wird Anton Speichler für todt, der jüngere Joseph Speichler aber für verschollen erklärt, und wegen Auslieferung des Vermögens an die nächsten Verwandten in Ketsch das Weitere nach gesezlicher Vorschrift verfügt werden.

Schwezingen, den 18. Jun. 1818.

Großherzogliches Amt.
Ihstein.

Frankfurt a. M. [Anzeige.] Eine Partie Reibschalen-Mörser, mit und ohne Ausguß, diverse Büchsen und mancherlei Gefäße von Serpentinstein hat wieder erhalten, wovon ein Preiskurant zu haben ist, und womit sich Apothekern, Chemisten 2c. bestens empfiehlt,

Albert.